

## Gewaltschutz für Frauen und vulnerable Gruppen

### Jeder Mensch hat das Recht auf ein Leben frei von Gewalt

Jeder Mensch hat das Recht, frei von Gewalt zu leben. Dennoch erleben täglich besonders Frauen Gewalt aufgrund ihres biologischen und sozialen Geschlechts. Gewalt ist dabei Ausdruck und Mittel von Machtausübung. Können einer Person mehrere Diskriminierungsmerkmale zugeschrieben werden, verstärkt dies sogar die Gewaltform.

Geschlechtsspezifische Gewalt ist allgegenwärtig und hat viele Gesichter: In Deutschland wird jede dritte Frau mindestens einmal in ihrem Leben Opfer körperlicher und/oder sexualisierter Gewalt. Alle 4 Minuten übt ein Partner oder Ex-Partner Gewalt gegen eine Frau in Deutschland aus. Neben der sexualisierten und physischen Gewalt erfahren Frauen psychische und digitale Gewalt, ökonomische Gewalt<sup>1</sup> sowie Stalking, Mobbing und Sexismus im öffentlichen und privaten Raum. Äußerst brutale Ausprägungen geschlechtsspezifischer Gewalt sind weibliche Genitalverstümmelungen und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung. Femizide sind die drastischste Form geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen. Jeden zweiten Tag wird in Deutschland ein Femizid ausgeübt.<sup>2</sup>

Auch im digitalen Raum sind Frauen häufiger als Männer Opfer von Hass und Gewalt. 70 Prozent der Mädchen und jungen Frauen in Deutschland haben bereits digitale Gewalt und Belästigung in den sozialen Medien erlebt.<sup>3</sup> Die Formen digitaler Gewalt sind vielfältig und reichen von Beleidigungen über Bedrohungen bis hin zur Veröffentlichung von Nacktaufnahmen. Nicht selten mündet Hass im Netz auch in physische Gewalt, weil er Hemmschwellen senkt und das Klima von Frauenhass befördert. Die Folge: Mädchen und Frauen ziehen sich aus den öffentlichen Diskussionsräumen zurück, um sich diesem Klima nicht länger auszusetzen. Auch häusliche Gewalt setzt sich im Digitalen fort, wenn Frauen oder ihre Kinder mittels Bluetooth-Trackern wie Airtags oder mit Spionage-Apps von Tätern überwacht werden.

Wir sagen: Gleichberechtigung und Gleichstellung der Geschlechter sind nicht realisiert, solange Männer Frauen als Besitz, als Objekt, als Ware und als geringerwertig wahrnehmen. Diese tradierten Rollenbilder schreiben Geschlechterungerechtigkeit in Gesellschaft, Partnerschaft und Sexualität fort. Das gilt auch für den digitalen Raum, in dem sich diese Rollenbilder ebenfalls wiederfinden und durch Bildformate (z. Bsp. in der Pornografie) verstärkt werden.

---

<sup>1</sup> Der Begriff der ökonomischen Gewalt ist kein bestimmter Rechtsbegriff, er wird hier zur Verdeutlichung der Tragweite seiner Auswirkung gleichwohl verwendet. Eine ausführliche Definition findet sich im Glossar auf Seite 7.

<sup>2</sup> Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>

<sup>3</sup> Vgl. Plan, 2020

Die Auswirkungen jeglicher Art von Gewalt sind sowohl kurz- als auch langfristig verheerend für das Leben und die Gesundheit von Frauen. Opfer von Gewalt erleben körperliche und vor allem psychische Verletzungen, soziale Dissoziationen und posttraumatischen Stress. Viele dieser Faktoren haben langfristig einschränkenden Einfluss auf die gesellschaftliche und ökonomische Leistungsfähigkeit von Frauen mit Folgen wie Vereinsamung und Armut. Nicht selten führt geschlechtsspezifische Gewalt zu Depressionen bis hin zu massiven Suchtproblematiken und Suizidalität. Verschärfend wirkt, dass die in medizinischen Berufen, Justiz und Behörden Tätigen oftmals nicht traumasensibel ausgebildet sind. Eine falsche Einordnung als psychotisch wirkt sich auf die Wohnungs-, Sorgerechts- und Berufssituation noch einmal deutlich verschärfend aus.

Die SPD-Bundestagsfraktion stellt sich gegen die zunehmende häusliche, physische, psychische, digitale, strukturelle und ökonomische Gewalt gegen Frauen und vulnerable Personengruppen. Sie macht sich für angemessene und ausreichende Schutz-, Beratungs- und Ausstiegsstrukturen für von Gewalt betroffene Frauen stark und setzt sich für den Ausbau umfassender Prävention ein. Unser gesamtgesellschaftliches Ziel muss sein, Gewalttaten gegen Frauen und vulnerable Personengruppen ein Ende zu setzen.<sup>4</sup>

## **Wofür wir uns stark machen: Stärkung der Schutzstrategie von Frauen und vulnerablen Gruppen**

Die SPD-Bundestagsfraktion setzt sich für die vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention ein – u.a. durch ein umfassendes **Gewalthilfegesetz**, das Bund, Länder und Kommunen organisatorisch und finanziell mit in die Verantwortung nimmt. Darin wollen wir den Rechtsanspruch für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder auf einen Platz in einer Schutzeinrichtung und auf Beratung regeln. Außerdem sollen umfassende Präventionsarbeit und die Begleitung in ein neues Leben abgesichert werden. Dieser Rechtsanspruch soll unabhängig vom sozioökonomischen Status, Alter, Herkunft und Staatsbürgerschaft jeder Frau in Deutschland zustehen. Die Strukturen müssen dafür bei einheitlichen Qualitätsstandards mindestens teilweise durch Vorhaltepauschalen abgesichert werden. Das erlaubt das Vorhalten länderübergreifender Notkapazitäten (Angebotsvergütung/Vorhaltepauschalen). Wir unterstützen, dass sich der Bund mindestens durch angemessene Förderprogramme am zeitgerechten Aufbau der Schutzstrukturen beteiligt und dabei für kleine(re) Träger auch externe Planungs- und Bauleitungskompetenz als förderfähig anerkennt.

Zudem muss ein **anonymer Zugang zu Schutz** für alle von Gewalt betroffenen Frauen und ihre Kinder gewährleistet werden. Wir machen uns daher für etwaige Anpassungen im Melderegister stark.

Darüber hinaus sollte ein **Wahlgerichtsstand** auch in Kindschafts-, Abstammungs- oder Kindesunterhaltsverfahrens eingeführt werden, damit ein von Partnerschaftsgewalt betroffener Elternteil nach der Trennung vom gewaltausübenden Elternteil nicht mehr über den aktuellen Aufenthaltsort des Kindes aufgespürt werden kann.

Zum Opferschutz gehören zahlreiche konsequente und effektive Maßnahmen: Da in den ersten Wochen und Monaten unmittelbar nach einer Trennung die Gefahr für einen Femizid besonders hoch ist<sup>5</sup>, halten wir die **Einführung von elektronischen Fußfesseln für die Täter** als Teil eines Gesamtkonzeptes für ein geeignetes Mittel für einen besseren Schutz der Frau. Hierbei wollen wir uns an der elektronischen Aufenthaltsüberwachung von Gewalttätern nach spanischem Modell orientieren. Dabei wird die Frau beispielsweise über eine App oder per Armband alarmiert, wenn der potenzielle Täter sich ihr unerlaubt nähert. Die Maßnahme muss dabei im Rahmen eines rechtsstaatlich gesicherten Verfahrens und auf gerichtliche Anordnung ergehen, zeitlich eng begrenzt sein und darf nur bei konkreten Anhaltspunkten gegen die körperliche Unversehrtheit möglich sein.

<sup>4</sup> Alle geplanten Ausgaben werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getätigt.

<sup>5</sup> Vgl. Cunha, O. S. & Goncalves, R. A. (2016, S. 235–250): Severe and Less Severe Intimate Partner Violence: From Characterization to Prediction. *Violence and victims*, 31(2)  
Vgl. Pereira, A. R., Vieira, D. N. & Magalhães, T. (2013, S. 1099–1107). Fatal intimate partner violence against women in Portugal: a forensic medical national study. *Journal of forensic and legal medicine*, 20(8)

Gewalt ist kein Schicksal, sondern kann verhindert werden.<sup>6</sup> Über die vorbehaltlose Umsetzung der Istanbul-Konvention durch den Ausbau der Schutz- und Beratungsstruktur bedarf es vor allem einer umfassenden **Prävention** sowie systemisch-psychologischer Kinder-, Opfer- und Täterbegleitung, um Strukturen aufzubrechen und potenzielle „Vererbungsketten“ zu unterbrechen. Denn oftmals haben Täter als auch Opfer selbst als Kinder Gewalt (mit-)erlebt. Prävention, Schutzstrukturen und hauptamtliche Absicherung in etablierten Konzepten – etwa in der schulischen und außerschulischen (Jugend-)Arbeit, der flächendeckenden Unterstützung von Frauennotrufen, der Täterarbeit, der sensibilisierenden Stadtteilarbeit und den Männerberatungsstellen – sind gleichwertige Instrumente.

Häusliche Gewalt ist auch im **familienrechtlichen Sorge- und Umgangsverfahren** nach Art. 31 der Istanbul Konvention zwingend zu berücksichtigen. Wir wollen daher gesetzlich sicherstellen, dass die Ausübung des Besuchs- und Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Gewaltopfers oder der gemeinsamen Kinder gefährdet. Es ist erwiesen, dass eine Kindeswohlgefährdung in dem Moment vorliegt, in dem ein Kind in einem Haushalt lebt, in dem Personen Gewalt erfahren. Daher sprechen wir uns für eine restriktive Handhabe aus. Daher sprechen wir uns für die in der Kindschaftsrechtsreform vorgesehene Vermutung aus, nach der eine gemeinsame elterliche Sorge in der Regel nicht in Betracht kommt, wenn ein Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat. Darüber hinaus möchten wir im Gesetz klarstellen, dass die Annahme der Kindeswohl dienlichkeit des Umgangs zu beiden Elternteilen i.S.d. § 1626 Abs. 3 S. 2 BGB nicht zugunsten eines Elternteils besteht, der gegenüber dem Kind oder dem anderen Elternteil Gewalt ausgeübt hat. Hierdurch kann im Einzelfall auch das Umgangsrecht leichter eingeschränkt werden. So verhindern wir retraumatisierende Momente für Frauen und ihre Kinder und gewährleisten, dass erst bei stabilen physischen und psychischen Verhältnissen ein Umgang wieder in Betracht kommt.

Häusliche Gewalt stellt auch ein Grund für Wohnungslosigkeit dar, denn oftmals ist das Verlassen der Wohnung die einzige Möglichkeit der Gewalt zu entkommen. Wohnungslosigkeit verstärkt die Vulnerabilität von Frauen. Oftmals finden Frauen in der verdeckten Wohnungslosigkeit bei Freunden und Bekannten Unterschlupf und geraten dadurch leicht in Abhängigkeitsbeziehungen. Und auch ohne Obdach auf der Straße sind Frauen besonders gefährdet. Um die Situation für Frauen zu verbessern, braucht es sowohl **frauenspezifische Angebote in der Wohnungsnotfallhilfe** als auch **langfristige Wohn- und Unterstützungsangebote**, die beispielsweise durch die Mittel des sozialen Wohnungsbaus finanziert werden können.

Gerade Frauen in aufenthaltsrechtlich ungeklärten Situationen müssen beim Gewaltschutz immer mitgedacht werden. Die Rücknahme der Vorbehalte Deutschlands in Bezug auf Art. 44 und Art. 59 Abs. 2 und 3 der Istanbul-Konvention hinsichtlich der Vorgaben zur Geltung des nationalen Strafrechts bei Straftaten von nicht deutschen Staatsbürger\*innen im Ausland sowie der aufenthaltsrechtlichen Situation von ausländischen Gewaltopfern im Februar 2023 durch die Bundesregierung ist zu begrüßen. Dadurch gilt der Schutz der Istanbul-Konvention auch umfassend für Migrant:innen. Dennoch führt diese Situation nun zu dringendem Handlungs- und Regelungsbedarf in den aufenthaltsrechtlichen Regelungen. Wir sehen dabei die **Notwendigkeit der Erteilung eines eigenständigen Aufenthaltstitels für Betroffene häuslicher Gewalt ohne ein von dem\*der Ehepartner\*in abgeleiteten Aufenthaltsrecht**. Die bestehende gesetzliche Regelung stellt allerdings noch zu hohe Hürden auf und muss entsprechend angepasst werden. Zudem werden wir uns für einen verlängerbaren Aufenthaltstitel für Betroffene häuslicher Gewalt aufgrund der persönlichen Lage und zur Mitwirkung im Ermittlungs- und Strafverfahren einsetzen.

Auch im öffentlichen Raum müssen die Voraussetzungen für Gewaltprävention und das subjektive Sicherheitsempfinden von Frauen verbessert werden. In Anlehnung an die Grundsätze der Neuen Leipzig-Charta und deren Zielvorstellung einer fairen, inklusiven und sorgenden Stadt für Alle fordern wir eine gendergerechte Stadtentwicklungspolitik auf sämtlichen Handlungsebenen. Sukzessive müssen sich **genderspezifische Sicherheitsaspekte** in der Stadtplanung etablieren. Dunkle Unterführungen, unzureichende Straßenbeleuchtung oder schlecht einsehbare Hauseingänge stellen für viele Frauen sogenannte Angsträume dar. Die Vermeidung solcher oder ähnlicher räumlicher Situationen in der Planung

---

<sup>6</sup> Vgl. WHO, 2002

vermag das subjektive Sicherheitsempfinden von Frauen im öffentlichen Raum zu stärken und gewalt-same Übergriffe zu verhindern. Stadt- und sozialräumliche Begegnungs- und Interaktionsräume vermögen darüber hinaus wirksame Instrumente der Prävention und Brücken der Zuleitung in Hilfestrukturen darzustellen.

Die **Ausbildung von Fachkräften** der digitalen und analogen Anlaufstellen sowie der Exekutive, Judikative und Pädagogik wollen wir gemeinsam mit den Ländern **bundeseinheitlich, traumasensibel und technisch/digital-kompetent** ausbauen. Ehrenamtliche Strukturen sollen dabei hauptamtlich unterstützt und abgesichert werden. Bis heute sind die Entscheidungsträger\*innen in der Justiz und bei den Strafverfolgungsbehörden beim Thema Gewalt gegen Frauen nicht ausreichend geschult. Wir sehen dabei die Notwendigkeit für eine Neuauflage des Pakts für den Rechtsstaat. Die Gerichte müssen personell und materiell so ausgestattet sein, dass Verfahren schnell und zugleich sorgfältig bearbeitet werden können. Ein gutes familienrechtliches Fortbildungsangebot ist hierfür eine wesentliche Voraussetzung. Auch brauchen wir deutlich mehr **Sensibilisierungsarbeit, ausreichend Schulungsangebote für angehende Beschäftigte zum Thema Gewalt gegen Frauen sowie erforderliche traumatologische Gutachten in Gerichtsverfahren.**

Hasskriminalität im Netz gefährdet zudem unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt und verschärft Ungleichheit. Sie wird immer wieder als Reaktion gegen Engagement und Teilhabe eingesetzt. Das führt dazu, dass die Opfer den digitalen öffentlichen Raum als Angstraum erleben, aus dem sie sich Stück für Stück zurückziehen. Die SPD-Bundestagsfraktion fordert daher ein **Digitales Gewaltschutzgesetz**, welches die besondere Betroffenheit von Frauen bei digitaler Gewalt mitdenkt und ihnen wirksame Instrumente an die Hand gibt. Dazu zählen das **Schließen von Strafrechtslücken bei bildbasierter Gewalt**, ein **verbesserter Schutz vor digitalem Stalking**, die **Einführung von Accountsperrn** und die Möglichkeit der Unterstützung vor Gericht durch ein **Verbandsklagerecht der Betroffenenorganisationen**. Ein Verbandsklagerecht macht deutlich, dass eine respektvolle und gewaltfreie Kultur im Netz nicht nur von den Betroffenen alleine, sondern auch mit Unterstützung der Zivilgesellschaft und unseren rechtsstaatlichen Mitteln erstritten werden muss.

Wir wollen gerade im Kontext von häuslicher Gewalt der digitalen Weiterführung von analoger Gewalt begegnen. Dafür ist es erforderlich, die Verwendung von GPS-Trackern im Stalking-Paragrafen aufzunehmen. Wir setzen uns außerdem dafür ein, dass auf europäischer Ebene ein **Verbot von Dual-Use-Apps zur heimlichen Überwachung** oder zumindest eine Verpflichtung zu regelmäßigen Push-Benachrichtigungen oder sichtbaren Icons erreicht wird. Frauen erleben im Netz zudem oft ungewollte Sexualisierung, sei es durch sexualisierte Beleidigungen, durch unerwünschtes Bildmaterial oder Bedrohungen. Wir setzen uns als SPD-Fraktion dafür ein, **gezielte, offensichtlich unerwünschte und erhebliche sexuelle Belästigungen unter Strafe zu stellen**. Gerade sexualisierte Deepfakes sind juristisch „nur“ eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild. Wir wollen deshalb **Schutzlücken bei bildbasierter sexualisierter Gewalt schließen und ihre Strafverfolgung durch ausreichende Ausstattung der Behörden gewährleisten.**<sup>7</sup>

Mit einem **runden Tisch zur digitalen Gewalt** werden wir gemeinsam mit Anbietern, Nutzer\*innen, Verbraucherschutz, Datenschutz und Justiz wirksame technische und rechtliche Lösungen erarbeiten und entsprechende Medienkompetenz durch Anpassung der pädagogischen Curriculae verbreitern.

Wir etablieren eine **beauftragte Stelle** für den Schutz von Frauen vor Gewalt und sexualisierter Gewalt. Diese wird durch einen ehrenamtlichen, bundesweit agierenden **Betroffenenrat** in der praxisorientierten

---

<sup>7</sup> Daneben braucht es gegen digitale Übergriffe auch weitere Maßnahmen wie eine bessere personelle und technische Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden, den Ausbau von „Internetstreifen“, mehr anlassbezogene klassische Polizeiermittlungen auf offenen Plattformen, sowie eine sachkundige und zügige Strafverfolgung, etwa durch Zentralstellen, Schwerpunktstaatsanwaltschaften oder Sonderdezernate.

Weiterentwicklung der Präventions-, Beratungs- und Schutzstrukturen unterstützt und stellt umgekehrt dem Beirat organisatorische Unterstützung bereit.

Neben den zahlreichen kurzfristigen Maßnahmen im Kampf gegen Gewalt an Frauen, die zur Hilfe Betroffener und zu deren Schutz angezeigt sind, ist auch **präventive Täterarbeit** ein wesentlicher Aspekt. Die Arbeit mit den in engen sozialen Beziehungen gewalttätigen Tätern bietet einen sinnvollen Lösungsansatz, um deren Opfer vor weiteren Angriffen zu schützen. Letztlich ist allerdings insgesamt noch ein grundlegender gesellschaftlicher Wandel notwendig, um Gewalttätigkeit in persönlichen Beziehungen zu verhindern. Dafür müssen Angebote in der frühen Sozialisation – in Familie, Kita, Schule und Jugendarbeit – vor allem von Männern als ein wichtiger Teil präventiver Täterarbeit begriffen werden.

Damit Täterarbeit erfolgreich als wichtiger Baustein für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen eingesetzt werden kann, ist es wichtig, dass mehr qualifizierte Täterprogramme angeboten werden und Gerichte und Staatsanwaltschaften von ihren Weisungsmöglichkeiten auch Gebrauch machen.

## Umfassende Unterstützungsmöglichkeiten für Opfer von Gewalt bereitstellen

Wir setzen uns für eine **konsequente Verfolgung und angemessene Bestrafung von frauen- und queerfeindlichen Straftaten** ein. Es gilt, den Fokus auf eine gesellschaftliche Sensibilisierung für sexistische, machtmisbräuchliche und Frauen herabwürdigende Verhaltensweisen zu richten.

Die Länder sind angehalten, ein flächendeckendes und traumasensibles **Netz** für die **anonyme Beweissicherung von Gewalt an Frauen** niedrigschwellig auszuweisen. Das gilt auch und insbesondere für Vergewaltigungsoffer, die heute noch häufig in einer retraumatisierenden Täter-Opfer-Umkehr beweisen müssen, den Übergriff nicht schuldhaft provoziert zu haben. Opfer von sexualisierter Gewalt haben ein Recht auf die **kostenfreie Bereitstellung der „Pille danach“**. Darüber hinaus sollen **ausgebildete Fachkräfte** entlang der Feststellungs- und Aufarbeitungskette eine Retraumatisierung der Opfer verhindern. Im gerichtlichen Verfahren gilt es, die Betroffenen durch flächendeckende und kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung zu unterstützen.

Wir wollen unsere Strafverfolgungsbehörden und Gerichte weiter für einen **angemessenen Umgang mit Femiziden sensibilisieren**. Wird eine Frau getötet, weil sie eine Frau ist, dann ist das kein „Familiendrama“ oder eine „Beziehungstat“, sondern ein Femizid und muss regelmäßig als Mord aus niedrigen Beweggründen bestraft werden. Die Ablehnung niedriger Beweggründe darf nicht auf den Trennungswunsch des Opfers, eine durchgeführte Trennung oder opferbeschuldigende Argumentationsmuster gestützt werden. Patriarchale Besitzansprüche müssen auch erkannt werden, wenn sie sich hinter Wut und Enttäuschung verbergen.

Auch obszönste und erheblichste Belästigungen können heute nicht bestraft werden. Um diese Straflücke zu schließen, wollen wir einen neuen **Straftatbestand für gezielte, offensichtlich unerwünschte und erhebliche verbale und nicht-körperliche sexuelle Belästigungen** schaffen.

Die SPD-Bundestagsfraktion strebt zudem eine **Verschärfung des Straftatbestandes der Vergewaltigung** im Strafgesetzbuch an. In Deutschland gilt seit 2016 die sogenannte Nein-heißt-Nein-Regelung, die nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen unter Strafe stellt. Für eine Verurteilung muss das Gericht zu der Überzeugung gelangen, dass die Handlung gegen den erkennbaren Willen der Frau vorgenommen wurde. Die jetzige Nein-heißt-Nein-Regelung soll durch die „Ja heißt Ja“-Lösung ersetzt werden. Dadurch soll jede sexuelle Handlung ohne Zustimmung des Opfers unter Strafe gestellt werden. So kommt besser zum Ausdruck, dass es für die Strafbarkeit allein auf die fehlende Einvernehmlichkeit der sexuellen Handlung ankommt und keine Handlung des Opfers für einen strafrechtlichen Schutz erforderlich ist. Auch Fälle, in denen das Opfer überrumpelt wird oder aus Furcht oder Resignation keine Ablehnung zum Ausdruck bringt, können so stringenter erfasst werden. Für einvernehmliche Sexualkontakte würden sich keine Änderungen ergeben. Ein explizites „Ja“ wäre nach allgemeinen strafrechtlichen

Grundsätzen nicht erforderlich. Eine Zustimmung kann auch aus dem konkreten Kontext geschlossen werden.

**Zwangsprostitution** ist eine Form der Gewalt gegen Frauen. Sie geht einher mit Menschenhandel aufgrund von strukturellen oder persönlichen Zwängen, Notlagen oder fehlenden Alternativen für ein angemessenes Erwerbseinkommen. Sie gehört entschlossen bekämpft und auch Opfer von Menschenhandel sollen ein Aufenthaltsrecht unabhängig von ihrer Aussagebereitschaft erhalten.<sup>8</sup>

## Bewusstsein für ökonomische Gewalt stärken

Durch den Gender-Pay-Gap, häufige Teilzeit- und Minijob-Tätigkeit aufgrund von Familien-Sorgearbeit, geringerem Vermögen, eingeschränkteren Karrierechancen, oft eingeschränktem Zugriff auf Konten, Wertpapiere und Vermögenswerte und steuerliche Benachteiligung, insbesondere von Müttern, unterliegen Frauen häufig einer **ökonomischen Gewalt**, die sie an ihre Lebensumstände bindet. Die Schutz- und Ausstiegsstrukturen für Frauen bei häuslicher Gewalt müssen daher eine Begleitung und Starthilfe in die – möglicherweise Wiedererlangung der – wirtschaftliche(n) Unabhängigkeit umfassen. Dabei müssen Qualifizierungsmaßnahmen, Start-up-Förderungen bei Gründung einer neuen wirtschaftlichen Existenz, besondere Berufschancenbegleitung und die Sicherstellung von Kinderbetreuung berücksichtigt werden. Wir setzen uns deshalb u.a. dafür ein, dass Frauen, die von ökonomischer Gewalt betroffen sind, schnellen und einfachen Zugang zu existenzsichernden Sozialleistungen erhalten und bei ihrem Neuanfang unterstützt werden.

## Rollenstereotype aufdecken und Chancengleichheit herstellen

Beginnend in Kita und Schule setzen wir uns für einen **geschlechtersensiblen Unterricht** ein, der **Rollenbilder und -klischees** auch in Unterrichtsmaterialien **sichtbar** macht. Traditierte Rollenzuschreibungen sollen durch gleichrangige und chancengerechte Rollenvorbilder ersetzt werden, und zwar auch in der Berufswelt sowie in der Familien-Sorgearbeit. Gemeinsam mit den Ländern wollen wir für diesen Unterricht ein Portfolio entwickeln, in dem auch entwicklungspsychologische Kenntnisse und Strategien für ein gewaltfreies Leben und konstruktive Konfliktbewältigungsstrategien vermittelt werden. Kinder- und Jugendpsycholog\*innen sowie systemische Coaches sollten nach skandinavischem Vorbild als feste interdisziplinäre Teile des Kollegiums in Kita und Schule nicht nur mit den Kindern, sondern auch in den Familien für gewaltfreies Konfliktmanagement und wertschätzenden Umgang sensibilisieren. Wir fördern wissenschaftliche Arbeit, die strukturelle, patriarchal-machtmissbräuchliche, dominante und gesellschaftlich verankerte Muster systematisch aufdeckt.

Ein Augenmerk gilt auch der **Datengrundlage in Trainingsdaten und Anwendungen von Künstlicher Intelligenz**. Durch überwiegend männlich generierte Programme und Daten sind Männer als Teil der Gesellschaft in der digitalen Welt überproportional repräsentiert. Dies wird sich entsprechend von Menschen unbeeinflussbar in selbstlernenden Systemen potenzieren. Die SPD-Bundestagsfraktion fördert eine geschlechtergerechte Datenermittlung und -erfassung in Wissenschaft, Forschung und Alltagswissen. Hierbei appellieren wir nicht nur an Industrie, Wirtschaft, Gesundheitswesen und Multiplikatoren, Geschlechtergerechtigkeit und Gewaltfreiheit in ihren Wertekanon aufzunehmen. Wir schlagen verbindlich die Erstellung eines **Kodex zu Gewaltfreiheit und Gleichstellung** in Organisationen, Institutionen und Unternehmen sowie für Produkte vor.

---

<sup>8</sup> Vgl. KoA, 2021



# Anhang

## Glossar

**Erhebliche verbale bzw. nicht körperliche sexuelle Belästigung:** Erheblich ist eine Belästigung insbesondere dann, wenn sie eine Person in ein sexuelles Geschehen einbezieht, einen erniedrigenden oder einschüchternden Charakter hat, eine gewisse Dauer hat oder wenn die betroffene Person ihr nicht auf zumutbare Weise ausweichen kann.<sup>9</sup> Unterhalb einer gewissen Erheblichkeitsschwelle sind Eingriffe in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht nicht sanktionsfähig. Darunter fallen unerwünschte Komplimente und Äußerungen mit sexuellem Bezug wie Kussgeräusche und Pfiffe oder auf das Äußere bezogene Kommentare.

**Häusliche Gewalt:** Sie beinhaltet alle Formen körperlicher, sexueller oder psychischer Gewalt und umfasst familiäre sowie partnerschaftliche Gewalt. Häusliche Gewalt liegt vor, wenn die Gewalt zwischen Personen stattfindet, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung zusammenwohnen. Sie liegt auch vor, wenn sie unabhängig von einem gemeinsamen Haushalt innerhalb der Familie oder in aktuellen oder ehemaligen Partnerschaften geschieht. Damit beinhaltet die Häusliche Gewalt zwei Ausprägungen, nämlich die Partnerschaftsgewalt und die innerfamiliäre Gewalt. Bei der Partnerschaftsgewalt werden die Opfer und Tatverdächtigen betrachtet, die in einer partnerschaftlichen Beziehung waren oder sind, bei der innerfamiliären Gewalt die Opfer und Tatverdächtigen, die in einer verwandtschaftlichen Beziehung zueinanderstehen (ohne (Ex-) Partnerschaften).<sup>10</sup>

**Istanbul-Konvention:** Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Von Deutschland 2017 ratifiziert. Die vorbehaltlose Umsetzung ist im Februar 2023 in Kraft getreten.<sup>11</sup>

**Ja heißt Ja:** In bisher 14 europäischen Staaten (Belgien, UK, Luxemburg, Island, Malta, Schweden, Griechenland, Zypern, Dänemark, Slowenien, Irland, Kroatien, Finnland und Spanien.) müssen beide Partner\*innen einer sexuellen Handlung zustimmen. Dort gilt bereits das Prinzip „Ja heißt Ja“. Eines der ersten Länder, das die Zustimmungslösung eingeführt hat, ist Belgien. Nach Schätzungen kommt es aufgrund einer enorm hohen Dunkelziffer in Deutschland nur bei ca. 8 Promille der Taten zu einer Verurteilung. Viele Frauen unterlassen eine Anzeige, weil sie befürchten, dass im Verfahren eine Retraumatisierung oder Täter-Opfer-Umkehr stattfindet.<sup>12</sup>

**Menschenhandel:** Wird im Strafgesetzbuch (StGB) unter § 232 definiert und unter Strafe gestellt. Es erfasst das Anwerben, Befördern, Aufnehmen und Beherbergen einer Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit mit dem Ziel der Ausbeutung. Eine Form der Ausbeutung stellt die Ausübung der Prostitution oder Vornahme sexueller Handlungen dar. Bei Personen unter 21 Jahren muss keine Zwangslage oder Hilflosigkeit vorliegen.<sup>13</sup>

**Ökonomische Gewalt:** Ökonomische Gewalt ist eine Form von Missbrauch, bei der finanzielle Kontrolle ausgeübt wird und ökonomische Überlegenheit als Machtmittel eingesetzt wird. Sie tritt oft in engen zwischenmenschlichen Beziehungen auf, wie beispielsweise in Partnerschaften oder Familienverhältnissen und wirkt sich negativ auf die finanzielle Situation einer Person (in der Regel Frauen) aus. Der finanzielle Machtmissbrauch kann schwerwiegende Auswirkungen auf die betroffenen Frauen haben, einschließlich

<sup>9</sup> Vgl. Positionspapier der SPD-Bundestagsfraktion „Mehr Sicherheit für Frauen im öffentlichen Raum“ <https://www.spdfraktion.de/system/files/documents/position-mehr-sicherheit-frauen-oeffentlicher-raum.pdf>

<sup>10</sup> Vgl. Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“, 2023

<sup>11</sup> Vgl. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/europarat/menschenrechtsabkommen-des-europarats/istanbul-konvention>

<sup>12</sup> Vgl. <https://womenlobby.org/EWL-Observatory-Analysis-of-definitions-of-rape-in-the-EU-The-added-value-of?lang=en#nh9>

<sup>13</sup> Vgl. <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/was-ist-menschenhandel#:~:text=Menschenhandel%20ist%20im%20deutschen%20Strafgesetzbuch,Prostitution%20oder%20Vornahme%20sexueller%20Handlungen>

finanzieller Instabilität bis hin zu existenziell ungesicherter Lebenslage, psychischer Belastung, gesundheitlicher Beeinträchtigung und der Unfähigkeit, sich aus einer schädlichen Beziehung zu lösen. Ferner erschwert eine täterschützende Familien- und Sorgerechtsprechung das Entkommen aus häuslicher Gewalt.<sup>14</sup>

**Second Stage:** Beschreibt die individuelle Begleitung für Frauen und ihre Kinder im Anschluss an einen Aufenthalt im Frauenhaus und unterstützt bei der Neuorientierung und -organisation. Es umfasst beispielsweise das Erschließen von Einkommensquellen, Ausbildung/Umschulung oder das Finden einer bezahlbaren Wohnung.<sup>15</sup>

**Sexualisierte Gewalt:** Sie bezeichnet jede Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung. Sexualisierte Gewalt betrifft neben Frauen auch weitere vulnerable Gruppen, wie z. B. queere Menschen, und nimmt ganz eigene, stärkere Formen an, wenn einer Person mehrere Diskriminierungsmerkmale zugeschrieben werden (z. Bsp. Geschlecht(sidentität), Hautfarbe, sexuelle Orientierung und Behinderung). Eine solche „intersektionale“, also mehrdimensionale Betrachtung ist insbesondere für die Sensibilisierung von Akteuren im Hilfesystem und für das Aufdecken von Rollenstereotypen essenziell. Aber auch für ein umfassendes Verständnis von patriarchaler Gewalt ist sie unerlässlich.<sup>16</sup>

**Täterarbeit:** Täterarbeit findet in Kooperation und Vernetzung aller relevanten Institutionen, wie etwa Justiz, Polizei, Frauen\*unterstützungseinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe, statt und kann Schutz vor zukünftiger Gewalt bieten. Täterarbeit zielt darauf ab, Gewalttäter davon abzuhalten, (weitere) Gewalttaten zu begehen. Gewalttäter können im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren von Gerichten, den Staatsanwaltschaften in Abstimmungen mit den jeweiligen Gerichten und dem Be- oder Angeschuldigten mit entsprechenden Auflagen oder Weisungen belegt werden, z.B. der Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs oder an Einzelberatungen. Die erfolgreiche Teilnahme an solchen Maßnahmen kann auch zur Bedingung einer Verfahrenseinstellung, einer Verwarnung mit Strafvorbehalt oder einer Strafaussetzung zur Bewährung gemacht werden.

Die Ergebnisse wissenschaftlicher Begleitung bestätigen, dass Täterarbeit, insbesondere die längerfristige Einzelberatung, im Kontext von Interventionsprojekten eine sinnvolle Maßnahme ist, um Gewalttätige von weiteren Gewalttaten abzuhalten. Knapp zwei Drittel der Männer, die ein Programm begannen, schlossen es auch ab. Dabei hielten Täter, die aufgrund einer justiziellen Weisung oder Auflage an einem Täterprogramm teilnehmen, signifikant häufiger die Teilnahme durch. Es zeigte sich, dass Täter häuslicher Gewalt sich seltener aus eigener Motivation bei Täterprogrammen meldeten. Oftmals ist deshalb gerade ein äußerer Druck nötig, damit Täter an entsprechenden Programmen, Einzelberatungen und/oder sozialen Trainingskursen kontinuierlich und komplett teilnehmen.<sup>17</sup>

**Weibliche Genitalverstümmelung:** Wird international als Female Genital Mutilation (FGM) bezeichnet und umfasst alle Praktiken, bei denen das äußere, weibliche Genital teilweise oder vollständig entfernt wird, sowie andere medizinisch nicht begründete Verletzungen am weiblichen Genital. In Deutschland ist die Zahl weiblicher Genitalverstümmelung seit 2017 stark angestiegen. Schätzungsweise sind zwischen 2.785 und 14.752 Mädchen, die in Deutschland leben, von weiblicher Genitalverstümmelung bedroht, das ist ein Anstieg von bis zu 160 Prozent im Vergleich zu den Zahlen aus Februar 2017. An die 67.000 Frauen, die derzeit in Deutschland leben, sind von weiblicher Genitalverstümmelung betroffen.<sup>18</sup> Die Vornahme der weiblichen Genitalverstümmelung kann zu schweren seelischen und körperlichen Schäden führen.<sup>19</sup>

<sup>14</sup> [https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2024/03/Stellungnahme\\_iff\\_Geldbiografien\\_Finanzielle\\_Gewalt\\_Maerz-2024.pdf](https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2024/03/Stellungnahme_iff_Geldbiografien_Finanzielle_Gewalt_Maerz-2024.pdf)

<sup>15</sup> Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/kostenstudie-zum-hilfesystem-fuer-betroffene-von-haeuslicher-und-geschlechtsspezifischer-gewalt-240218>

<sup>16</sup> Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642>

<sup>17</sup> Vgl. <https://www.bag-taeterarbeit.de/taeterarbeit>

<sup>18</sup> Vgl. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/weibliche-genital-verstuemmelung-80720>

<sup>19</sup> Vgl. <https://staerker-als-gewalt.de/gewalt-erkennen/genitalverstuemmelung-erkennen>



## „Gewalt an Frauen in Zahlen und Fakten“

Alle **4 Minuten** wird eine Frau in Deutschland **Opfer partnerschaftlicher Gewalt** – alle **45 Minuten von schwerer körperlicher Gewalt**. Allein 2023 gab es 4.200 Fälle von „**Vergewaltigung, sexueller Nötigung, sexueller Übergriffe**“<sup>20</sup> gegen Frauen – also **rund alle 2 Stunden ein Fall**. Dies sind die Fälle, die zur Anzeige kommen. Es ist davon auszugehen, dass die Dunkelziffern<sup>21</sup> deutlich höher liegen.

Gewalt in Zahlen (Stand 2023)<sup>22</sup>:

- **180.715 Frauen** waren Opfer Häuslicher Gewalt, **132.966 Frauen** waren dabei von Gewalt in einer Partnerschaft betroffen
- **12.931 Frauen** wurden von ihrem (Ex-)Partner schwer oder gefährlich körperlich verletzt
- **4.200 Frauen** erlebten sexualisierte Gewalt durch ihren (Ex-)Partner
- **331 Frauen** wurden Opfer von versuchtem/vollendetem Mord oder Totschlag
- **155 Frauen** wurden durch ihren (Ex-)Partner getötet – alle zwei Tage!
- Anzahl der erfassten Opfer ist in den letzten fünf Jahren um 17,5 % angestiegen und erreicht im aktuellen Berichtsjahr 2023 einen **neuen Höchststand**
- Mehr als die Hälfte aller Fälle von Mord und Totschlag fanden in Ehen statt; Bedrohung, Stalking, Nötigung (67,2 %) oder vollendete Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexuelle Übergriffe (46,1 %) vor allem in ehemaligen Partnerschaften
- Bei Stalking, Bedrohung und Nötigung in der Partnerschaft sind 88 % der Opfer weiblich, bei Vergewaltigung, sexueller Nötigung und sexuellen Übergriffen in Partnerschaften sind es 98 %, bei Zuhälterei und Zwangsprostitution beträgt der Anteil weiblicher Opfer 100 %
- Frauen mit Behinderungen oder geflüchtete Frauen sowie queere und besonders Trans-Personen sind überproportional häufig geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt
- die Einordnung als „Beziehungsgewalt“ führt zudem zu keinen oder erheblich mildereren Urteilen<sup>23</sup>
- Schätzungen besagen, dass nur 0,8 Prozent der Straftäter, die eine Vergewaltigung begangen haben, zur Rechenschaft gezogen werden

Schutzsystem und Kosten

- Bedarf von 21.142 Schutzplätzen in Deutschland<sup>24</sup>, ca. 6.800 Plätze sind derzeit aber nur vorhanden<sup>25</sup>
- die volkswirtschaftlichen Kosten häuslicher Gewalt werden mit jährlich 54 Mrd. Euro beziffert<sup>26</sup>
- 270,5 Millionen Euro fließen in das Hilfesystem insgesamt; davon
  - 146,8 Millionen Euro für Schutzeinrichtungen für Frauen,
  - 98,3 Millionen Euro für Fachberatungsstellen für Frauen,
  - 23,2 Millionen Euro für Interventionsstellen für Frauen,
  - 2,2 Millionen Euro für Schutz- und Beratungseinrichtungen für Männer

<sup>20</sup> Vgl. Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“, 2023

<sup>21</sup> Derzeit wird eine Dunkelfeldstudie unter Beteiligung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durchgeführt. Erste Ergebnisse liegen 2025 vor.

<sup>22</sup> Vgl. Bundeslagebild „Häusliche Gewalt“, 2023

<sup>23</sup> Vgl. Habermann, Julia (2023, S. 225): Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung : eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids, Springer VS

<sup>24</sup> 2,54 Familienplätze pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner ist die aus der Empfehlung im Erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention abgeleitete Platzquote. Sie berechnet sich hier aus dem Durchschnitt der Geburtenrate der letzten fünf Jahre. Mit einem mehrjährigen Durchschnitt wird eine fundierte Berechnung gewährleistet, die nicht jährlich stark schwankt.

<sup>25</sup> Vgl. [https://www.frauenhauskoordination.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2023-11-06\\_Kurzfassung\\_Frauenhausstatistik2022\\_final\\_FHK\\_01.pdf](https://www.frauenhauskoordination.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2023-11-06_Kurzfassung_Frauenhausstatistik2022_final_FHK_01.pdf)

<sup>26</sup> Vgl. Studie des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (EIGE), 2021